

### **Präambel zu den Bedingungen für die MetallRente-Berufsunfähigkeitsversicherung**

Das Konsortium MetallRente-Berufsunfähigkeitsversicherung unter Federführung der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Niederlassung für Deutschland, übernimmt den Versicherungsschutz entsprechend den nachfolgenden Bedingungen, sofern die versicherte Person erklärt, zum Zeitpunkt der Antragstellung dem in § 1 Abs. 3 beschriebenen Personenkreis anzugehören.

Vertragsgesellschaften:

**Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt,  
Niederlassung für Deutschland (Konsortialführer)  
Allianz Lebensversicherungs-AG  
R+V Lebensversicherung AG  
Victoria Lebensversicherung AG  
Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG**

## **BEDINGUNGEN FÜR DIE METALLRENTE- BERUFsunFähigKEITsVERSICHERUNG (BUV)**

(Einzelvers. 10.2005 / Bed. 7.2006)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die folgenden Bedingungen informieren Sie über die Regeln, die für Ihren Versicherungsvertrag gelten.

Die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Allgemeinen Bedingungen ergebenden Rechte und Pflichten gelten für Sie als Versicherungsnehmer/in und versicherte Person.

In den Bedingungen werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben, nicht aber, ob und inwieweit dadurch steuerrechtliche Regelungen berührt werden bzw. ob und inwieweit diese Ihre vertraglichen Leistungen zeitlich und/oder der Höhe nach begrenzen oder ausschließen. Informationen hierzu finden Sie im Versicherungsschein und in den dem Versicherungsschein beigelegten Steuerhinweisen.

### **Inhaltsverzeichnis**

- |      |  |      |  |
|------|--|------|--|
| § 1  | Welche Leistungen sind versichert?<br>– Berufsunfähigkeitsrente, Beitragsbefreiung, Wiedereingliederungshilfe (Abs. 1a und 1b)                         | § 13 | Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?  |
| § 2  | Wann liegt Berufsunfähigkeit vor?<br>– Definition der Berufsunfähigkeit und Pflegebedürftigkeit (Abs. 1 bis 6)<br>– Ausscheiden aus dem Beruf (Abs. 7) | § 14 | Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?   |
| § 3  | Welche Leistungen können Sie zusätzlich in Anspruch nehmen?<br>– Stundung der Beiträge (Abs. 1)<br>– Zeitlich befristete Leistungen (Abs. 2)           | § 15 | Welche Mitwirkungspflichten haben Sie?<br>– Bei Anmeldung von Leistungsansprüchen<br>– Während des Leistungsbezugs                                   |
| § 4  | Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz   | § 16 | Welche Folgen hat eine Verletzung der Mitwirkungspflicht?  |
| § 5  | Ab wann erhalten Sie Leistungen?<br>– Karenzzeit (Abs. 1)<br>– Additive Karenzzeit (Abs. 2)  | § 17 | Wann geben wir eine Erklärung zu unserer Leistungspflicht ab?  |
| § 6  | Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?   | § 18 | Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?  |
| § 7  | Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?   | § 19 | Was ist nicht versichert?  |
| § 8  | Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?  | § 20 | Kann Ihre Versicherung geändert werden?<br>– Keine Beitragsanpassung (Abs. 1)<br>– Anpassung von Vertrags- und Überschussbestimmungen (Abs. 2 und 3) |
| § 9  | Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?  | § 21 | Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?  |
| § 10 | Was bedeutet die Verrechnung von Abschlusskosten nach dem Zillmerverfahren?  | § 22 | Nachversicherungsgarantien   |
| § 11 | Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?  | § 23 | Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?  |
| § 12 | Wer erhält die Versicherungsleistung?  | § 24 | Wo ist der Gerichtsstand und wohin können Sie sich bei Beschwerden wenden?   |
|      |  | § 25 | Können Sie dem Versicherungsvertrag widersprechen?   |

Anhang der AVB zur Überschussbeteiligung

## § 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Nach Eintritt des Leistungsfalls (§ 2) erbringen wir folgende Leistungen:

- a) Wir zahlen die versicherte monatliche Berufsunfähigkeitsrente ab dem darauf folgenden Monatsersten. Zusätzlich sind Sie von der Zahlung der Beiträge, die zum Zeitpunkt des Eintritts unserer Leistungspflicht vereinbart sind (§ 5), befreit.
- b) Wiedereingliederungshilfe  
 Endet die Berufsunfähigkeit aufgrund neu erworbener beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten (vergleiche § 18 Abs. 1), wird eine einmalige Wiedereingliederungshilfe in Höhe von 6 Monatsrenten, höchstens jedoch 12.000 Euro geleistet. Der Anspruch auf Wiedereingliederungshilfe besteht pro Vertragsverhältnis einmal.

Sofern von uns angeboten, können Sie für den Beginn eines Leistungsanspruchs nach Eintritt von Berufsunfähigkeit unterschiedliche Karenzzeiten wählen.

(2) Unser Versicherungsschutz besteht weltweit.

(3) Versicherbar sind folgende Personen:

- alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem Unternehmen beschäftigt sind, das einer der Branchen des Versorgungswerks MetallRente angehört (zurzeit Metall-, Elektro-, Stahl-, Papier-, Holz-, Kunststoff- und Textilbranche); unabhängig davon, ob diese tarifvertragsgebunden sind oder nicht.
- alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem Unternehmen beschäftigt sind, das die betriebliche Altersversorgung im Rahmen eines Durchführungsvertrags der betrieblichen Altersversorgung über das Versorgungswerk MetallRente organisiert.
- Darüber hinaus können auch der/die Ehepartner(in) bzw. Lebenspartner(in) im Sinne des LPartG sowie Lebensgefährten von Arbeitnehmer(innen), für die über die MetallRente eine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Altersvorsorge besteht, versichert werden. Voraussetzung für einen Lebensgefährten ist, dass er nicht verheiratet ist und ein gemeinsamer Haushalt innerhalb der gleichen Wohnung nachweislich mindestens 2 Jahre besteht.

Zum Nachweis ist eine entsprechende Bestätigung im Antrag erforderlich. Wir sind berechtigt, von Ihnen Nachweise zu fordern.

## § 2 Wann liegt Berufsunfähigkeit vor?

(1) Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge einer allgemein medizinisch anerkannten Krankheit, Körperverletzung, Pflegebedürftigkeit oder Kräfteverfall 6 Monate ununterbrochen außerstande war oder voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande sein wird, ihren zuletzt in gesunden Tagen ausgeübten Beruf auszuüben.

Die Verweisung auf eine andere Tätigkeit erfolgt nicht, es sei denn, die versicherte Person übt eine berufliche Tätigkeit konkret aus, die mit der bisherigen beruflichen Tätigkeit vergleichbar ist. Diese Tätigkeit muss aufgrund der Gesundheitsverhältnisse zumutbar sein und im Hinblick auf die Ausbildung und Erfahrung sowie Lebensstellung der bisherigen beruflichen Tätigkeit entsprechen.

Unter der bisherigen Lebensstellung ist die Lebensstellung in finanzieller und sozialer Sicht zu verstehen, die vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung gemäß Absatz 1 bestanden hat. Die dabei für die versicherte Person zumutbare Einkommensreduzierung wird von uns je nach Lage des Einzelfalls auf die im Rahmen der höchstrichterlichen Rechtsprechung festgelegte Größe im Vergleich zum Bruttoeinkommen im zuletzt ausgeübten Beruf, vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung, begrenzt.

Leistungen wegen Berufsunfähigkeit entfallen, wenn die versicherte Person eine berufliche Tätigkeit konkret ausübt, die mit der bisherigen beruflichen Tätigkeit vergleichbar ist. Diese Tätigkeit muss aufgrund der Gesundheitsverhältnisse zumutbar sein und im Hinblick auf die Ausbildung und Erfahrung sowie Lebensstellung der bisherigen beruflichen Tätigkeit entsprechen. Das gleiche gilt bei Aufgabe einer solchen Tätigkeit, ohne Vorliegen medizinischer Gründe.

(2) Maßgebend für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit ist grundsätzlich die zuletzt ausgeübte berufliche Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1. Hat die versicherte Person jedoch den Beruf innerhalb von 24 Monaten vor Eintritt der Berufsunfähigkeit gewechselt, wird bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit auch die berufliche Tätigkeit vor dem Berufswechsel berücksichtigt, wenn die für die Berufsunfähigkeit verantwortlichen Gesundheitsstörungen bereits bei Aufgabe der früheren beruflichen Tätigkeit bekannt oder erkennbar waren, es sei denn, der Berufswechsel erfolgte auf ärztliches Anraten oder wegen unfreiwilligem Wegfall der früheren Tätigkeit.

(3) Die innerhalb von 24 Monaten vor dem Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübte berufliche Tätig-

keit wird auch dann berücksichtigt, wenn mit ihr eine höhere Lebensstellung verbunden war.

(4) Volle Leistungen werden erbracht, wenn Berufsunfähigkeit zu mindestens 50 % besteht. Bei einem geringeren Grad der Berufsunfähigkeit werden keine Leistungen erbracht.

(5) Für bestimmte Berufe mit erhöhtem Risiko tritt abweichend von Abs. 1 bis 4 ab z.B. dem 60. Lebensjahr die Erwerbsunfähigkeit an Stelle der Definition der Berufsunfähigkeit. Wir weisen im Versicherungsschein ausdrücklich darauf hin.

Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge ärztlich nachweisbarer Krankheit, Gebrechen oder Schwäche ihrer körperlichen und geistigen Kräfte voraussichtlich 6 Monate lang außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Der Erwerbsunfähigkeit wird Pflegebedürftigkeit im Sinne des Abs. 6 gleichgestellt.

Für bestimmte Berufe mit besonders hohem Risiko werden abweichend von Abs. 1 und 2 die Voraussetzungen für die Verweisung auf eine andere zumutbare Tätigkeit gesondert geregelt. Wir weisen im Versicherungsschein ausdrücklich darauf hin.

(6) Vollständige Berufsunfähigkeit wird bei Pflegebedürftigkeit angenommen. Diese besteht, wenn eine der folgenden Voraussetzungen eingetreten ist und mindestens 6 Monate ununterbrochen andauern wird bzw. andauert hat.

Die versicherte Person benötigt ständig die Hilfe einer anderen Person

- beim Fortbewegen im Zimmer trotz Inanspruchnahme einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls,
- beim Aufstehen und Zubettgehen,
- beim Einnehmen von Mahlzeiten trotz krankengerechter Hilfsmittel oder
- beim Verrichten der Notdurft.

Pflegebedürftigkeit ist jedoch nicht gegeben

- bei Inkontinenz von Darm oder Blase, soweit dies durch sachgerechte Hilfsmittel ausgeglichen werden kann oder
- bei vorübergehenden akuten Erkrankungen.

Bei Unterbrechungen der Pflegebedürftigkeit von weniger als 3 Monaten werden die Leistungen wegen Berufsunfähigkeit ununterbrochen fortgeführt.

(7) Auch nach Ausscheiden aus dem Berufsleben können Sie die Berufsunfähigkeitsversicherung fortführen. Werden in dieser Zeit Leistungen bean-

tragt, so gilt für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit

- a) für die Dauer bis zu 5 Jahren nach dem Ausscheiden die vorher konkret ausgeübte berufliche Tätigkeit und die damit verbundene Lebensstellung;
- b) nach Ablauf von 5 Jahren gilt eine Berufstätigkeit als zumutbar, die anhand der dann noch verwertbaren Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt wird oder ausgeübt werden könnte. Die Lebensstellung wird durch die dann ausgeübte oder mögliche Berufstätigkeit geprägt.

(8) Ebenso liegt Berufsunfähigkeit nicht vor, wenn ein Selbstständiger oder Gesellschafter über seinen Einfluss auf die betriebliche Situation durch zumutbare Umorganisation eine Tätigkeit ausüben kann. Eine Umorganisation ist zumutbar, wenn sie wirtschaftlich zweckmäßig ist, die bisherige Stellung als Betriebsinhaber oder Gesellschafter im Wesentlichen unverändert bleibt und sich die durch die Umorganisation hervorgerufenen Einkommensveränderungen in den von der Rechtsprechung vorgegebenen Grenzen bewegen.

Die konkret ausgeübte oder im Rahmen der Umorganisation ausübende Tätigkeit muss zumutbar sein, d.h. aufgrund der Gesundheitsverhältnisse ausübbar sein sowie der Ausbildung und Erfahrung und der bisherigen Lebensstellung entsprechen.

Bei weisungsgebundenen Arbeitnehmern verlangen wir keine Umorganisation.

### **§ 3 Welche Leistungen können Sie zusätzlich in Anspruch nehmen?**

#### *(1) Stundung der Beiträge*

Auch nach Anmeldung von Berufsunfähigkeit sind die Beiträge weiter zu zahlen. Auf Verlangen stunden wir die Beiträge nach Ablauf der Karenzzeit bis zur Entscheidung über unsere Leistungspflicht und darüber hinaus bis zum Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens, das innerhalb von 6 Monaten nach unserer Entscheidung von Ihnen rechtshängig gemacht wurde, längstens jedoch für 5 Jahre nach Ablauf der Karenzzeit. Stundungszinsen berechnen wir dabei nicht.

Nach Ablauf der Stundung sind die gestundeten Beiträge unverzüglich nachzuzahlen. Sollte eine unverzügliche Nachzahlung nicht möglich sein und haben wir kein Leistungsanerkennnis ausgesprochen, können Sie die gestundeten Beiträge in einem Zeitraum von bis zu 12 Monaten, gerechnet ab Ablauf der Stundung, in Raten zusammen mit den laufenden Beiträgen nachzahlen. Stundungszinsen berechnen wir dabei ebenfalls nicht.

Lassen Sie sich die Beiträge nicht stunden und erkennen wir Leistungen aus dieser Versicherung an, zahlen wir Ihnen die befreiten Beiträge rückwirkend ab Beginn der Leistungspflicht mit einer Verzinsung von 5 % p.a. zurück.

#### *(2) Sonderregelung für Leistungen*

Dauert die Leistungsprüfung ohne unser Verschulden über ein Jahr seit Anmeldung der Berufsunfähigkeit und ist Berufsunfähigkeit über die Karenzzeit hinaus zu erwarten, können wir zeitlich befristete Leistungen anerkennen, sofern der Versicherungsnehmer zustimmt und die endgültige Entscheidung nicht abwarten will. Derartige Leistungen sind für uns nicht rückforderbar, sofern keine Berufsunfähigkeit vorgelegen haben sollte. Zum Ablauf eines derart befristeten Anerkenntnisses können wir die Leistungsprüfung nach den vertraglichen Regeln der Erstprüfung vornehmen.

### **§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?**

Ihr Versicherungsschutz beginnt frühestens, sobald wir die Annahme Ihres Antrags schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins bestätigt haben und Sie den ersten Beitrag (Einlösungsbeitrag) rechtzeitig gemäß § 7 Abs. 3 dieser Bedingungen zahlen.

Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

### **§ 5 Ab wann erhalten Sie Leistungen?**

(1) Der Anspruch auf Leistungen entsteht mit Beginn des Kalendermonats nach Eintritt der Berufsunfähigkeit (= Beginn des sechsmonatigen Zeitraums gemäß § 2) und Ablauf einer gegebenenfalls vorgesehenen und vereinbarten Karenzzeit.

Die Karenzzeit beginnt am Monatsersten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit und endet nach Ablauf der vereinbarten Dauer. Während der Karenzzeit muss die bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit ununterbrochen andauern und am Ende der Karenzzeit noch bestehen. Leistungen für die Karenzzeit werden nicht geschuldet.

#### *(2) Additive Karenzzeit*

Endet die bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit und tritt erneut Berufsunfähigkeit (§ 2 Abs. 1) aufgrund derselben Ursache(n) ein, so werden bereits zurückgelegte volle Kalendermonate der Karenzzeit angerechnet.

### **§ 6 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?**

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.

(2) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen nicht richtig angegeben worden sind, können wir binnen 5 Jahren seit Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten. Den Rücktritt können wir aber nur innerhalb eines Monats erklären, nachdem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht zuverlässig Kenntnis erhalten haben.

Wenn uns nachgewiesen wird, dass die falschen oder unvollständigen Angaben nicht schuldhaft gemacht worden sind, wird unser Rücktritt gegenseitlos. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass die nicht oder nicht richtig angegebenen Umstände keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang unserer Leistung gehabt haben.

Bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht durch eine unrichtige Angabe des bei Antragstellung auf Versicherungsschutz ausgeübten Berufsverfahren wir wie folgt: War der wirkliche Beruf nach dem zugrunde gelegten Tarif nicht versicherbar, so behalten wir uns eine Ausübung des Rücktrittsrechts vor. Ansonsten verzichten wir auf dieses Recht, stattdessen werden wir auf Grundlage der für den wirklichen Beruf geltenden Bedingungen und Klauseln unsere Leistungspflicht prüfen. Wir werden in den Fällen, in denen infolge der unrichtigen Angabe die Beiträge zu niedrig berechnet wurden, die Versicherungsleistungen entsprechend dem Verhältnis, in welchem der dem wirklichen Beruf entsprechende Beitrag zum vereinbarten Beitrag steht, mindern.

(3) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeentscheidung Einfluss genommen worden ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die 5-Jahres-Frist nach Abs. 2 Satz 1 be-

ginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

(5) Wenn die Versicherung durch Rücktritt oder Anfechtung aufgehoben wird, wird der Rückkaufswert ausbezahlt. Bei dieser Risikoversicherung beträgt dieser 0 Euro.

## **§ 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?**

(1) Die Beiträge zu Ihrer Berufsunfähigkeitsversicherung können Sie durch jährliche Beitragszahlungen (Jahresbeiträge) entrichten. Die Jahresbeiträge werden zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres per Lastschriftverfahren fällig.

(2) Nach Vereinbarung können Sie die Jahresbeiträge auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten zahlen. Hierfür erheben wir Ratenzuschläge. Diese betragen ca. 1,5 % bei halbjährlicher, ca. 2 % bei vierteljährlicher und ca. 2,5 % bei monatlicher Zahlung.

(3) Der erste Beitrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum vereinbarten Fälligkeitstag an uns zu zahlen.

(4) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Die Zahlung der Beiträge kann nur dann an unseren Vertreter erfolgen, sofern dieser Ihnen eine von uns ausgestellte Beitragsrechnung vorlegt.

(6) Bei Berufsunfähigkeit werden wir etwaige Beitragsrückstände mit der Versicherungsleistung verrechnen.

(7) Bei Tod endet bei monatlicher Beitragszahlung die Beitragszahlungspflicht mit Ablauf des Todesmonats, ansonsten mit Ablauf des Beitragszahlungsabschnitts.

## **§ 8 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?**

(1) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fällig-

keitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

### *Einlösungsbeitrag*

(2) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, so können wir die Beiträge des ersten Versicherungsjahres auch bei Vereinbarung von Ratenzahlungen sofort verlangen. Bei Nichteinlösung können wir von Ihnen neben den Kosten einer ärztlichen Untersuchung einen besonderen Aufwandsersatz für die Bearbeitung Ihres Vertrags verlangen. Dieser Aufwandsersatz beträgt 10 % des auf das erste Versicherungsjahr entfallenden Beitrags. Sie können aber den Nachweis führen, dass uns ein geringerer Schaden als der verlangte Aufwandsersatz entstanden ist.

### *Folgebeitrag*

(3) Wenn Sie einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig zahlen, so erhalten Sie von uns eine schriftliche Mahnung. Dadurch entstehen Ihnen zusätzliche Kosten. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung und Kündigung gesetzten Frist, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz.

Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

(4) Zahlen Sie schon im ersten Versicherungsjahr einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, so werden außerdem die noch ausstehenden Raten des ersten Jahresbeitrags sofort fällig.

## **§ 9 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?**

(1) Eine Kündigung ist mit Nachteilen für Sie verbunden. Soweit Abschlusskosten (Provisionen, Kosten der Einrichtung des Vertrags u.a.) angefallen sind, werden diese aus den Beiträgen bestritten.

Zudem kann bei einem neuen Abschluss oder einer Erhöhung des Versicherungsumfangs das Risiko sich verschlechtern, so dass keine oder nur eine eingeschränkte Versicherung möglich ist.

(2) Sie können Ihre Versicherung ganz oder teilweise schriftlich auch innerhalb des Versicherungsjahres mit Frist von einem Monat zum Ende des darauf folgenden Monats kündigen, frühestens jedoch zum Schluss des ersten Versicherungsjahres.

(3) Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise, so darf die verbleibende beitragspflichtige Berufsunfähigkeitsrente nicht unter einen Mindestbetrag von 600 Euro pro Jahr sinken.

Mit vollständiger Kündigung erlischt die Versicherung. Aufgrund der Besonderheit dieser Versicherung wird kein Rückkaufswert fällig. Ist die versicherte Person zum Zeitpunkt der Kündigung berufsunfähig, bleiben anerkannte oder festgestellte Ansprüche aus der Versicherung von der Kündigung unberührt.

#### *Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung*

(4) Anstelle einer Kündigung nach Abs. 2 können Sie unter Beachtung der dort genannten Termine und Fristen schriftlich verlangen, ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit zu werden. Wegen des nicht vorhandenen Rückkaufswertes kann regelmäßig keine beitragsfreie Versicherungssumme gebildet werden.

#### *Beitragsrückzahlung*

(5) Auf eine Rückzahlung der Beiträge besteht kein Anspruch, außer bei berechtigtem Widerspruch nach den gesetzlichen Regeln.

(6) Ansprüche aus der Berufsunfähigkeitsversicherung können Sie nicht abtreten oder verpfänden.

### **§ 10 Was bedeutet die Verrechnung von Abschlusskosten nach dem Zillmerverfahren?**

(1) Durch den Abschluss Ihres Vertrags entstehen Kosten. Diese so genannten Abschlusskosten (§ 43 Abs. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen) sind bereits pauschal bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Für Ihren Versicherungsvertrag ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung (Zillmerverfahren) maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung von Abschlusskosten herangezogen, soweit sie nicht für Leistungen im Versicherungsfall und Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweili-

gen Versicherungsperiode bestimmt sind. Der zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 4 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrags zu zahlenden Beiträge beschränkt; Berechnungsgrundlage sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Beiträge. Auch bei späteren Erhöhungen gehen wir nach dem dargestellten Verfahren vor. Sofern Sie der Anwendung des vorab beschriebenen Zillmerverfahrens widersprechen, kann der Vertrag nicht abgeschlossen werden.

### **§ 11 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?**

Der Versicherungsschein beschreibt den Inhalt des Vertragsverhältnisses. Bei Änderungen des Vertrags erstellen wir einen Nachtrag.

### **§ 12 Wer erhält die Versicherungsleistung?**

(1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gemäß den Bezugsrechtbestimmungen des Versicherungsvertrags. Die Bezugsrechtanfolge kann geändert werden.

(2) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf uns entstehende Aufwendungen kostenlos. Bei Überweisungen ins Ausland und bei Sonderformen der Zahlung (z.B. telegrafische Überweisung, Scheck) trägt der Empfangsberechtigte die Kosten; bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und bei Sonderformen der Zahlung auch die damit verbundene Gefahr.

(3) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

(4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

### § 13 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Versicherungsvermittler sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

(2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Postanschrift senden können. In diesem Fall wird unsere Erklärung zu dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie Ihnen ohne Änderung der Postanschrift oder des Namens bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wäre.

### § 14 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, können wir Ihnen – soweit nichts anderes vereinbart ist – die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag in angemessener Höhe gesondert in Rechnung stellen.

Dies gilt bei

- Durchführung von Vertragsänderungen,
- Rückläufern im Lastschriftverfahren,
- Mahnverfahren wegen Rückständen,
- Steuern und Abgaben aus dem Versicherungsverhältnis, soweit sie von Ihnen als Versicherungsnehmer oder Leistungsempfänger zu tragen sind,

Dies gilt nur, wenn wir Sie vorher rechtzeitig über die Höhe der Kosten informiert haben.

Bei Beitragszahlung per Rechnung verlangen wir die Portokosten zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 3 Euro.

### § 15 Welche Mitwirkungspflichten haben Sie?

(1) Die Voraussetzungen für die Berufsunfähigkeit und ihre Auswirkungen auf den zuletzt konkret ausgeübten Beruf müssen Sie uns nach allgemein anerkannten medizinischen und beruflichen Erkenntnissen nachweisen. Hierfür sind uns unverzüglich einzureichen:

- a) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit;
- b) ausführliche Berichte der Ärzte, die Sie gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie die Auswirkungen des Leidens auf die Fähigkeit, den Beruf auszuüben;
- c) Unterlagen über Ihren Beruf sowie die Lebensstellung und die Tätigkeit vor Eintritt der Berufsunfähigkeit und über die dadurch bedingten Veränderungen;
- d) bei Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit zusätzlich eine Bescheinigung der Person oder der Einrichtung, die mit der Pflege betraut ist, über Art und Umfang der Pflege.

(2) Wir können außerdem – dann allerdings auf unsere Kosten – weitere ärztliche Untersuchungen sowie notwendige Nachweise, zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen anfordern. Dies gilt auch für die wirtschaftlichen Verhältnisse und deren Veränderungen. Für medizinische Untersuchungen beauftragen wir Ärzte, die nicht in ständigen vertraglichen Bindungen zu uns stehen – also keine so genannten Vertragsärzte.

Wir können von Ihnen weiter verlangen, dass Sie Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten sowie Pflegeheime, bei denen Sie in Behandlung oder in Pflege sind, sowie Pflegepersonen, andere Personenversicherer und Behörden ermächtigen, uns Auskunft zu erteilen.

Halten Sie sich außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums auf, können wir verlangen, dass die erforderlichen medizinischen Untersuchungen in Deutschland durchgeführt werden. Notwendige Reise- und Aufenthaltskosten übernehmen wir nach Vereinbarung mit Ihnen.

(3) Werden wegen Erhöhung des Grades der Berufsunfähigkeit Leistungen verlangt, so gelten Abs. 1 und 2 sinngemäß. Eine Leistung aufgrund eines erhöhten Grades der Berufsunfähigkeit erbringen wir unabhängig von der vereinbarten Karenzzeit vom Beginn des Monats der Anzeige an.

(4) Die Aufnahme oder Änderung einer beruflichen Tätigkeit während der Zeit, in der Leistungen anerkannt sind oder sie Leistungen beantragt haben, ist uns unverzüglich in Textform mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung schuldhaft, kann der Anspruch auf Leistungen entfallen.

(5) Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt, höchstens jedoch einmal pro Jahr.

## **§ 16 Welche Folgen hat eine Verletzung der Mitwirkungspflicht?**

Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 15 oder § 18 von Ihnen oder dem Berechtigten vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern wir Sie hierauf hingewiesen haben. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht bleiben die Ansprüche aus der Versicherung jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang sowie die Dauer unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des dann laufenden Monats zur vertragsgemäßen Leistung verpflichtet.

## **§ 17 Wann geben wir eine Erklärung zu unserer Leistungspflicht ab?**

(1) Während der Prüfung Ihres Anspruchs auf Leistung aus der Berufsunfähigkeitsversicherung werden wir Sie in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Eingang von Unterlagen gemäß § 15 über erforderliche weitere Prüfungsschritte informieren oder Ihnen eine Zwischeninformation zukommen lassen.

(2) Liegen uns alle Unterlagen und die von uns eingeholten Informationen (§ 15 Abs. 2) vor, erklären wir innerhalb von 4 Wochen, ob wir unbefristet bis zum Ablauf der Berufsunfähigkeitsversicherung (vgl. § 18) Leistungen anerkennen. Grundsätzlich sprechen wir keine befristeten Anerkenntnisse aus. In begründeten Einzelfällen können wir jedoch einmalig ein zeitlich begrenztes Anerkenntnis bis zu 12 Monaten aussprechen.

(3) Gründe für befristete Anerkenntnisse liegen vor, wenn für ein unbefristetes Leistungsanerkenntnis noch Erhebungen oder Untersuchungen oder deren Auswertung erforderlich sind oder aus medizinischen oder beruflichen bzw. betrieblichen Gründen (z.B. Dauer einer Umschulung oder Fortbildung, Möglichkeit der Umorganisation bei Selbständigen oder ihnen gleichgestellten Personen – siehe § 2 Abs. 8) ein Ende der Berufsunfähigkeit zu erwarten ist.

(4) Die Prüfung der Fortdauer der Berufsunfähigkeit erfolgt nach Ablauf der Frist nach den Grundsätzen der Erstprüfung gemäß § 2 dieser Bedingungen; die Regelungen für das Nachprüfungsverfahren gemäß § 18 gelten insoweit nicht. Hierfür erforderliche Kosten übernehmen wir. Auf eine Nachprüfung innerhalb des befristeten Leistungszeitraums gemäß Abs. 3 verzichten wir. Stellt sich nach Ablauf der Frist heraus, dass keine Berufsun-

fähigkeit vorliegt, werden die bisher gezahlten Leistungen nicht zurückgefordert.

(5) Wenn derjenige, der den Anspruch auf die Versicherungsleistung geltend macht, mit unserer Leistungsentscheidung nicht einverstanden ist, kann er gegen unsere Entscheidung Klage erheben.

Die gesetzlich vorgesehene Ausschlussfrist von sechs Monaten gilt, soweit wir sie gesetzt haben; eine Fristverlängerung kann in begründeten Fällen, z.B. wenn neue Unterlagen vorgelegt werden oder Vergleichsgespräche geführt werden, vereinbart werden.

## **§ 18 Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?**

(1) Wir sind berechtigt, die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch und den Grad der Berufsunfähigkeit nachzuprüfen. Seit Eintritt der Berufsunfähigkeit neu erworbene berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten sowie andere oder neue medizinische Erkenntnisse oder Bewertungen des Gesundheitszustandes werden dabei berücksichtigt, ebenso die Lebensstellung vor dem Versicherungsfall. Dabei können wir auch Angaben verlangen, ob Sie eine Tätigkeit konkret im Sinne von § 2 Abs. 1 wieder ausüben oder ausgeübt haben.

(2) Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich umfassende Untersuchungen durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen.

(3) Haben Sie nach Beginn der Leistungen Ihren ständigen Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, so können wir jährlich einmal verlangen, dass Sie Unterlagen über die Fortdauer der Berufsunfähigkeit und ihres Grades nach allgemein anerkannten medizinischen Erkenntnissen vorlegen. Die Kosten hierfür erstatten wir maximal nach den an unserem Sitz geltenden Maßstäben und im Rahmen dieser Bedingungen. Notwendige Reise- und Aufenthaltskosten übernehmen wir nach Vereinbarung mit Ihnen.

Die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 3 gelten hier entsprechend.

(4) Eine Minderung der Berufsunfähigkeit oder der Pflegebedürftigkeit oder die Wiederaufnahme bzw. die Änderung der beruflichen Tätigkeit müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, sofern Sie Leistungen aus diesem Vertrag erhalten oder beantragt haben.

(5) Ist die Berufsunfähigkeit weggefallen oder hat sich ihr Grad auf weniger als 50 % (§ 2 Abs. 4)

vermindert, stellen wir unsere Leistungen ein. Keiner Einstellung bedarf es im Falle des Todes; in diesem Fall endet die Leistungspflicht zum Ende des Monats, in dem der Tod eingetreten ist.

(6) Die Einstellung teilen wir dem Anspruchsberechtigten mit; sie wird nicht vor Ablauf eines Monats nach Absenden dieser Mitteilung wirksam, frühestens jedoch zu Beginn des darauf folgenden Versicherungsvierteljahres. Zu diesem Zeitpunkt werden auch wieder die Beiträge fällig.

### § 19 Was ist nicht versichert?

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist

- a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen, sofern Sie auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen haben.  
Diese Einschränkung gilt nicht, wenn Sie in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen berufsunfähig werden, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt waren;
- b) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens; grobfahrlässige und fahrlässige Verstöße (z.B. im Straßenverkehr) sind davon nicht betroffen;
- c) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit, Kräfteverfall oder Pflegebedürftigkeit, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten;
- d) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der der Versicherungsnehmer oder der Berechtigte vorsätzlich im Sinne des Strafrechtes die Berufsunfähigkeit der versicherten Person herbeiführt hat.

### § 20 Kann Ihre Berufsunfähigkeitsversicherung geändert werden?

- (1) Wir verzichten
  - a) auf unser in § 172 Versicherungsvertragsgesetz vorgesehenes Recht zur Anpassung der Beiträge;
  - b) auf die in § 41 Versicherungsvertragsgesetz vorgesehenen Rechte zur Anpassung der Beiträge oder der Kündigung des Versicherungs-

vertrags wegen unverschuldeter Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflichten.

(2) Wenn es zur Fortführung dieser Versicherung notwendig wird, sind wir berechtigt, einzelne Versicherungsbedingungen, sofern diese unwirksam sind oder werden sollten, unter Beachtung gegenseitiger Interessen und nach Anhörung des Versicherungsnehmers durch Regelungen zu ersetzen, die für beide Seiten zumutbar sind und dem Vertragszweck möglichst gerecht werden. Hierbei halten wir uns an die rechtlichen Schranken.

(3) Um die Erfüllbarkeit der Versicherungsleistungen zu gewährleisten, können wir – sofern dies aus nicht nur als vorübergehend anzusehenden und nicht vorhersehbaren Gründen (z.B. Veränderung des Leistungsbedarfs) erforderlich ist – die Bestimmungen zur Überschussbeteiligung in der Berufsunfähigkeitsversicherung (§ 21) neu festsetzen. Voraussetzung für eine Änderung ist neben der Wahrung gesetzlicher Anforderung, dass ein unabhängiger Treuhänder die Berechnungsgrundlagen und die sonstigen Voraussetzungen überprüft und deren Angemessenheit bestätigt hat. Bei einer Änderung achten wir insbesondere auch auf die Gleichbehandlung der nach vergleichbaren Rechnungsgrundlagen bestehenden Versicherungsverträge.

(4) Änderungen gemäß Abs. 3 werden zu Beginn des 2. Monats und Änderungen gemäß Abs. 2 ab der 4. Woche nach Ihrer Benachrichtigung wirksam.

### § 21 Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?

(1) *Grundsätze und Maßstäbe der Überschussermittlung*

Überschüsse entstehen, wenn Berufsunfähigkeitsrisiko und Kosten günstiger sind, als bei der Tarifkalkulation angenommen. An diesen Überschüssen beteiligen wir Sie als Versicherungsnehmer (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung).

Weitere Überschüsse stammen aus den Erträgen der Kapitalanlagen, die zur Bedeckung der Rückstellungen für die vertraglich garantierten Leistungen gebildet werden. Von den Nettoerträgen dieser Kapitalanlagen erhalten unsere Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung mindestens 90 %. Aus diesem Betrag werden die Zinsen bei den vertraglich garantierten Leistungen gedeckt. Die verbleibenden Mittel ergeben die Überschussbeteiligung.

Die einzelnen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Deshalb fassen wir gleichartige Gruppen von Versicherungen zusammen (z.B. Kapital-, Renten-, Risiko-, Berufsunfähigkeitsversicherungen), um sachgerecht die Überschüsse auf die einzelnen Gruppen und anschließend auf die dazugehörigen Verträge verteilen zu können – entsprechend dem Umfang, wie sie zur Entstehung der Überschüsse beigetragen haben.

Ihre Versicherung gehört zur Bestandsgruppe 125 der Kollektivversicherung (Rentenversicherungen, selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherungen). In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält Ihre Versicherung jährlich Überschussanteile. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können.

**(2) Überschussbeteiligung vor Eintritt der Berufsunfähigkeit**

Die Überschussbeteiligung setzt mit Versicherungsbeginn ein und erfolgt nach dem System der Beitragsverrechnung:

Die Überschussanteile werden in Prozent der Beiträge zugeteilt und mit den fälligen Beiträgen verrechnet.

**(3) Überschussbeteiligung während der Berufsunfähigkeit**

Die Leistungen erhöhen sich zum Beginn eines Versicherungsjahres um einen jährlich neu festgelegten Prozentsatz der auf das Versicherungsjahr bezogenen Vorjahresleistung. Die erste Erhöhung erfolgt zu Beginn des auf den Leistungsbeginn folgenden Versicherungsjahres. Die so erreichte Gesamtrente ist nur bis zum Wegfall der Berufsunfähigkeit garantiert. In einzelnen Versicherungsjahren kann eine Zuteilung von Überschüssen entfallen.

**(4) Höhe der Überschussbeteiligung**

Die Höhe der Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden. Sie wird vom Hauptbevollmächtigten für Deutschland auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der maßgebenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen jährlich festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht. Abhängig von den zuteilbaren Überschüssen kann in einzelnen Jahren eine Überschussbeteiligung entfallen.

Abhängig vom ausgeübten Beruf können unterschiedliche Überschuss-Sätze zur Anwendung kommen. Sofern Ihre berufliche Tätigkeit der Berufsgruppe 1 zugeordnet ist, wird dies in Ihrem Vertrag geregelt.

(5) Weitere Erläuterungen und versicherungsmathematische Hinweise finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen.

**§ 22 Nachversicherungsgarantien**

**(1) Ereignisbezogene Nachversicherungsgarantie**

Sie können Ihre Versicherung auch während der Vertragslaufzeit an veränderte Bedarfssituationen im Rahmen der folgenden Gestaltungsmöglichkeiten anpassen.

**Zeitpunkt der Anpassung**

Sie haben das Recht, die bestehende und beitragspflichtige Berufsunfähigkeitsversicherung ohne erneute medizinische Risikoprüfung zu erhöhen, bei

- Heirat der versicherten Person
- Geburt eines Kindes der versicherten Person
- Adoption eines Kindes durch die versicherte Person
- Scheidung der versicherten Person
- Karrieresprung der versicherten Person, wenn dieser zu einer Erhöhung des regelmäßigen jährlichen Bruttoeinkommens von mindestens 10 % führt (z.B. Gehaltserhöhung durch Wechsel des Arbeitgebers oder nach Abschluss einer beruflichen Qualifikation wie Berufsabschluss, Studium, Meisterbrief, Promotion)
- Reduzierung oder Wegfall der Invaliditätsversorgung der versicherten Person aus der gesetzlichen Rentenversicherung, einer arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersvorsorge oder einem berufsständischen Versorgungswerk, in dem die versicherte Person auf Grund einer Kammerzugehörigkeit pflichtversichert ist
- Aufnahme eines Darlehens im gewerblichen Bereich oder zum Erwerb von selbst genutztem Immobilieneigentum durch die versicherte Person in Höhe von mindestens 50.000 Euro,

sofern dieses Recht innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt mindestens eines der genannten Ereignisse schriftlich und unter Beifügung entsprechender Nachweise bei uns geltend gemacht wird, die versicherte Person nicht älter als 45 Jahre ist und im Zeitpunkt des maßgeblichen Ereignisses nicht berufsunfähig ist.

Eine Erhöhung der versicherten Leistungen ist von einer wirtschaftlichen Risikoprüfung abhängig. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind von der versicherten Person bereitzustellen. Die wirtschaftliche Risikoprüfung orientiert sich an den zum An-

passungszeitpunkt bei uns geltenden und mit MetallRente vereinbaren Richtlinien. Diese stellen wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung.

#### *Umfang der Anpassung*

Die Erhöhung der versicherten Leistungen ist – im Rahmen unserer Tarifgrenzen – insgesamt begrenzt auf maximal 100 % der anfänglichen Versicherungssumme, maximal aber auf 15.000 Euro Berufsunfähigkeitsrente pro Jahr. Sofern im Rahmen des Versorgungswerks MetallRente nachweislich eine betriebliche Altersversorgung besteht, erhöht sich die Summe von 15.000 Euro auf 18.000 Euro Berufsunfähigkeitsrente pro Jahr. Die Erhöhung muss bei der Berufsunfähigkeitsversicherung mindestens 100 Euro monatliche Berufsunfähigkeitsrente betragen.

Für die Anpassung gelten der dem Vertrag zugrunde liegende Tarif, Rechnungsgrundlagen und Versicherungsbedingungen. Für den anzupassenden Vertrag vereinbarte Risikozuschläge oder besondere Vereinbarungen gelten auch für die aus der Erhöhung resultierenden Vertragsteile.

#### *(2) Nachversicherungsgarantie der Leistungsdauer*

Sofern der Gesetzgeber das Rentenbeginnalter in der gesetzlichen Rentenversicherung (Regelaltersrente) erhöht, haben Sie die Möglichkeit, die Leistungsdauer Ihrer Berufsunfähigkeitsversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung um maximal 2 Jahre zu verlängern, wenn

- die Versicherungsdauer vor der gesetzlichen Umstellung mindestens bis zu Ihrem vollendeten 64. Lebensjahr zuzüglich 6 Monaten vereinbart war,
- der Antrag auf Verlängerung innerhalb von 3 Jahren nach in Kraft treten des Gesetzes zur Erhöhung des Rentenbeginnalters erfolgt,
- und Sie zum Zeitpunkt der Umstellung nicht berufsunfähig sind.

Mit der Vertragsumstellung erfolgt eine entsprechende Beitragsanpassung. Vereinbarte Risikozuschläge oder besondere Vereinbarungen gelten auch für den Zeitraum der Vertragsverlängerung.

#### *(3) Nachversicherungsgarantie bei gleichzeitiger betrieblicher Altersversorgung im Rahmen des Versorgungswerks MetallRente*

Die versicherte Berufsunfähigkeitsrente kann ohne erneute Gesundheitsprüfung alle 5 Jahre auf Antrag erhöht werden. Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Sie müssen an der betrieblichen Altersversorgung im Rahmen des Versorgungswerks Me-

tallRente teilnehmen. Ihr Beitrag für diese Versorgung muss seit dem Versicherungsbeginn dieser Berufsunfähigkeitsversicherung bzw. der letzten Ausübung (bei wiederholtem Ausüben der Nachversicherungsgarantie) dieser Erhöhungsoption gestiegen sein.

- Der Antrag auf Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente erfolgt spätestens zwei Jahre nach Ihrer letzten Beitragserhöhung zur betrieblichen Altersversorgung des Versorgungswerks MetallRente.
- Die Erhöhung der jährlichen Berufsunfähigkeitsrente erfolgt um maximal den seit den letzten 5 Jahren gestiegenen jährlichen Beitragsaufkommen.
- Eine insgesamt versicherte Berufsunfähigkeitsrente von jährlich 18.000 Euro darf dabei nicht überschritten werden.
- Die Berufsunfähigkeitsabsicherung für das gestiegene Beitragsaufkommens der Entgeltumwandlung erfolgt nicht bereits auf andere Weise (z.B. anderer Versicherungsvertrag oder direkt über die Entgeltumwandlung).
- Sie dürfen zum Zeitpunkt der Erhöhung nicht berufsunfähig und nicht älter als 55 Jahre sein.

Mit der Vertragsumstellung erfolgt eine entsprechende Beitragsanpassung. Vereinbarte Risikozuschläge oder besondere Vereinbarungen gelten auch für die nachversicherte Berufsunfähigkeitsrente.

#### **§ 23 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?**

(1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(2) Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

#### **§ 24 Wo ist der Gerichtsstand und wohin können Sie sich bei Beschwerden wenden?**

(1) Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können gegen uns bei dem für unseren Geschäftssitz München örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Ist Ihre Versicherung durch Vermittlung eines Versicherungsvertreters zustande gekommen, kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem der Vertreter seine gewerbliche Niederlassung oder, wenn er eine solche nicht unterhielt, seinen Wohnsitz hatte.

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht geltend machen. Weitere gesetzliche Gerichtsstände können sich an dem für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Geschäfts- oder Gewerbebetriebs örtlich zuständigen Gericht ergeben.

(2) Falls Sie einmal eine Beschwerde haben sollten, stehen wir Ihnen natürlich jederzeit zur Verfügung. Sie können sicher sein, dass wir alles tun werden, um Sie zufrieden zu stellen. Sollte uns das wider Erwarten nicht gelingen, können Sie sich darüber hinaus auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Sie müssen die Beschwerde innerhalb von 8 Wochen einreichen. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Tel.: 01804/224424, Fax: 01804/224425, E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

## **§ 25 Können Sie dem Versicherungsvertrag widersprechen?**

Sie können innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der Verbraucherinformation gemäß § 10a Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) dem Abschluss des Versicherungsvertrags in Textform widersprechen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn Sie die oben genannten Unterlagen vollständig erhalten und wir Sie schriftlich über das Widerspruchsrecht, den Fristbeginn und die Dauer der Frist informiert haben. Haben wir die formgerechte Information unterlassen, erlischt die Widerspruchsfrist ein Jahr nach Zahlung des ersten Beitrags.

## Anhang der AVB zur Überschussbeteiligung

### Informationen zur Überschussermittlung und -beteiligung

Der Ihnen für die gesamte Vertragslaufzeit zugesagte Versicherungsschutz erfordert von uns eine vorsichtige Tariffkalkulation. Wir müssen insbesondere ausreichend Vorsorge treffen für eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Unsere vorsichtigen Annahmen bezüglich der Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten führen zu Überschüssen, an denen wir Sie beteiligen. Des Weiteren beteiligen wir Sie gegebenenfalls an den Erträgen aus den Kapitalanlagen.

Im Folgenden möchten wir Ihnen die wichtigsten Schritte von der Entstehung der Überschüsse bis zu deren Verteilung auf die einzelnen Versicherungen etwas ausführlicher erläutern.

### Wie entstehen die Überschüsse?

Überschüsse erzielen wir in der Regel aus dem Risiko- und dem Kostenergebnis. Die Überschüsse sind um so größer, je weniger Versicherungsfälle eintreten und je sparsamer wir wirtschaften. Gegebenenfalls können weitere Überschüsse aus dem Kapitalanlageergebnis hinzukommen.

#### – Risikoergebnis

Bei der Tariffkalkulation haben wir vorsichtige Annahmen über den Eintritt von Versicherungsfällen zugrunde gelegt. Dadurch wird sichergestellt, dass die vertraglichen Leistungen langfristig auch dann noch erfüllt werden können, wenn sich die versicherten Risiken ungünstig entwickeln. Ist der Risikoverlauf dagegen in der Realität günstiger als kalkuliert, entstehen Risikoüberschüsse.

#### – Kostenergebnis

Ebenso haben wir Annahmen über die zukünftige Kostenentwicklung getroffen. Wirtschaften wir sparsamer als kalkuliert, entstehen Kostenüberschüsse.

#### – Kapitalanlageergebnis

Damit wir unsere Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen jederzeit erfüllen können, müssen wir eine Deckungsrückstellung bilden und Mittel in entsprechender Höhe anlegen (z.B. in festverzinslichen Wertpapieren, Hypotheken, Darlehen, Aktien und Immobilien). Dies überwachen unser Verantwortlicher Aktuar und unser Deckungsstock-Treuhänder. Bei der Berechnung der Deckungsrückstellung wird ein Zinssatz von 2,75 % zugrunde gelegt. Dies bedeutet, dass sich die Vermögenswerte mindestens in dieser Höhe verzinsen müssen. In der Regel übersteigen die Kapitalerträge diesen Mindestzins und es entstehen Zinsüberschüsse.

### Wie werden die Überschüsse ermittelt und festgestellt?

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

### Wie erfolgt die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer?

Die von uns erwirtschafteten Überschüsse kommen zum überwiegenden Teil den Versicherungsnehmern zugute. Der übrige Teil wird an das Unternehmen ausgeschüttet bzw. den Rücklagen des Unternehmens zugeführt. Eine Rechtsverordnung zu § 81c des Versicherungsaufsichtsgesetzes legt die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Überschüssen fest. An den Überschüssen aus dem Risiko- und dem Kostenergebnis beteiligen wir die Versicherungsnehmer nach der genannten Verordnung in angemessener Weise. Außerdem steht den Versicherungsnehmern nach der derzeitigen Fassung der Verordnung mindestens 90 % der Nettoerträge (Bruttoerträge abzüglich Aufwendungen) aus denjenigen Kapitalanlagen zu, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind. Soweit die Versicherungsnehmer diese Erträge nicht über die oben erwähnte Mindestverzinsung erhalten, werden die Erträge für die Überschussbeteiligung verwendet.

Da die verschiedenen Versicherungsarten in unterschiedlichem Umfang zum Überschuss beitragen, fassen wir gleichartige Versicherungen zu Gruppen zusammen. Kriterium für die Bildung einer solchen Gruppe ist vor allem das versicherte Risiko. Danach werden z.B. Risikoversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen, Restschuldlebensversicherungen, kapitalbildende Lebensversicherungen und Rentenversicherungen jeweils eigenen Gruppen zugeordnet.

Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu. Die Rückstellung darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur ausnahmsweise können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines Notstands (z.B. Verlustabdeckung) heranziehen. Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

### Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags?

Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Gruppe, die in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Mittel für die Überschussanteile werden der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Hauptbevollmächtigten für Deutschland auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

### Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden!

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Die absolute Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

## AVB Berufsunfähigkeitsrente

### Allgemeine Steuerinformationen

(MetallRente-Berufsunfähigkeitsversicherung 10.2005 / Bed. 7.2006)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

neben einer bedarfsgerechten Versorgung spielen bei Abschluss einer Versicherung meistens auch steuerliche Aspekte eine bedeutende Rolle. Über einzelne steuerliche Regelungen wurden Sie sicher schon unterrichtet, bevor Sie den Antrag unterzeichnet haben.

Hier informieren wir Sie zusammenfassend über die wichtigsten **zur Zeit allgemein geltenden Steuerregelungen** zu Ihrer MetallRente-Berufsunfähigkeitsversicherung.

#### A. Einkommensteuer

##### 1. Wie werden die Versicherungsbeiträge steuerlich behandelt?

Die Beiträge sind im Rahmen der Höchstgrenzen des § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG als sonstige Vorsorgeaufwendungen steuerlich abzugsfähig.

##### 2. Wie werden die Versicherungsleistungen steuerlich behandelt?

Die Leistungen unterliegen in Höhe des Ertragsanteiles der Einkommensteuer. Der Ertragsanteil ergibt sich aus § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG in Verbindung mit § 55 EStDV.

#### B. Erbschaft-/Schenkungsteuer

##### 1. Wann ist die Versicherungsleistung erbschaftsteuerfrei bzw. -pflichtig?

Die Versicherungsleistung ist schenkungsteuerfrei, wenn sie an den Versicherungsnehmer selbst gezahlt wird. Erhält die Leistung nicht der Versicherungsnehmer, sondern eine andere Person, dann liegt beim Empfänger ein schenkungsteuerpflichtiger Erwerb vor. Ebenso kann ein schenkungsteuerpflichtiger Vorgang vorliegen, wenn die Versicherungsbeiträge nicht vom Versicherungsnehmer selbst, sondern von einem Dritten bezahlt werden. Ob es zu einer Schenkungsteuerzahlung kommt, richtet sich nach dem gesamten schenkungsteuerpflichtigen Erwerb unter Berücksichtigung von Freibeträgen.

##### 2. Wann müssen wir die Auszahlung dem Finanzamt melden

Wenn Versicherungsnehmer und Empfänger der Versicherungsleistung nicht identisch sind, müssen wir vor der Auszahlung der Leistungen eine Meldung an das Finanzamt abgeben.

Soll die Zahlung in das Ausland erfolgen, benötigen wir vorher eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, weil wir sonst für eine gegebenenfalls zu zahlende Schenkungsteuer haften (§ 20 Abs. 6 Erbschaftsteuergesetz).

#### C. Versicherungsteuer

Die Beiträge zu Berufsunfähigkeitsversicherungen sind derzeit von der Versicherungsteuer befreit, soweit Sie als Versicherungsnehmer Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in ein anderes Land, so kann der Lebensversicherungsbeitrag nach dem dortigen Steuergesetz der Versicherungsteuer unterliegen. Gegebenenfalls sind wir dann verpflichtet, Sie mit dieser Versicherungsteuer zu belasten.